

Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus in Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung versorgt werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hessen ist vermehrt von Infektionen mit SARS-CoV-2 betroffen. Der weitere Verlauf der Infektionen und davon ausgelöster Erkrankungen ist nicht sicher prognostizierbar. Ziel der Landesregierung ist deshalb, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen und sicherzustellen, dass besonders gesundheitsgefährdete Personen geschützt werden. **Die wirksamste Maßnahme, um diese Ziele zu erreichen, ist die Reduzierung persönlicher Kontakte.** Alle von der Landesregierung angeordneten Einschränkungen folgen diesem Prinzip.

Daher hat die Hessische Landesregierung am 13. und 14. März 2020 erste Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Darin trifft sie u.a. Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Menschen sowie Menschen mit Behinderung betreut werden.

Die Texte der Verordnungen finden Sie auf der Startseite der Homepage des Landes Hessen zum Download:

<https://www.hessen.de>

Diese Regelungen erfassen insbesondere drei Themenbereiche, die für Sie von Bedeutung sind:

1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Risikogebieten zurückkehren, müssen in Quarantäne

Mit folgenden Maßnahmen wird sichergestellt, dass nicht ungewollt Kolleginnen und Kollegen mit dem Virus infiziert werden. Dies gilt für:

a) Personen mit Wohnsitz in Hessen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten der Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV 2-Virus aufgehalten haben, **müssen in der eigenen Häuslichkeit verbleiben.**

Hierzu gehören u.a. folgende Personengruppen (im Folgenden sind nur die Personengruppen aufgeführt, die für Ihre Einrichtungen relevant sind):

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (also in voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) sowie
- die in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen tätigen Angehörigen medizinischer und pflegerischer Berufe, insbesondere:
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger
 - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
 - Ärztinnen und Ärzte
 - Desinfektorinnen und Desinfektoren
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
 - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

Als Risikogebiete gelten die Gebiete, die das Robert-Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet oder besonders betroffenes Gebiet festgelegt hat. Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Ich darf Sie darauf hinweisen, dass die auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts angegebenen Risikogebiete einer ständigen Erweiterung oder Änderung unterliegen.

Das Land Hessen kann weitere Gebiete als Risikogebiete festlegen. Derzeit liegt eine solche Festlegung noch nicht vor. Sollte dies erfolgen, werden die Risikogebiete auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht.

Die Homepage finden Sie unter folgender Adresse:

<https://soziales.hessen.de/>

Die häusliche Quarantäne ist unverzüglich durchzuführen

- nach der Einreise aus einem Risikogebiet
- oder sobald ein Risikogebiet festgelegt wird und eine Einreise aus diesem Gebiet innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung erfolgt ist.

b) Personen mit Wohnsitz außerhalb Hessens

Für Personen, die nicht in Hessen wohnhaft sind und auf die die vorgenannten Voraussetzungen zutreffen, wird ein berufliches Tätigkeitsverbot in den oben aufgeführten Tätigkeiten angeordnet.

Die häusliche Quarantäne bzw. das berufliche Tätigkeitsverbot enden am 14. Tag nach der Einreise aus dem Risikogebiet.

2) Regelungen für Besucherinnen und Besucher

Die Hessische Landesregierung hat Regelungen für Besucherinnen und Besucher von stationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen getroffen, die ebenso auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gelten.

Danach dürfen Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor Inkrafttreten der Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben, keine der oben genannten Einrichtungen **für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise** aus dem Risikogebiet betreten.

Außerdem darf jede Person, die in einer der oben genannten Einrichtungen versorgt wird, **maximal eine Besucherin oder einen Besucher für höchstens eine Stunde** am Tag empfangen.

Nicht als Besucherin oder Besucher gelten:

- Seelsorgerinnen und Seelsorger
- Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- sonstige Personen, denen aus beruflichen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist.

Außerdem möchte ich Sie darauf hinweisen, dass alle Personen verpflichtet sind, ihre **Besuchszeit** ohnehin **auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken**. Sie haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen. Die Einrichtungen sollen hierfür in geeigneter Weise Sorge tragen.

Eine grundsätzliche Ausnahme von den vorstehenden Regelungen– bis auf die zu treffenden angemessenen Hygienemaßnahmen – gilt für Besuche bei Personen, die im Rahmen der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 SGB V behandelt werden.

3) Notbetreuung für Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dass **Kinder** ab sofort keine Kindertageseinrichtungen betreten dürfen und **Schülerinnen und Schüler** dem Unterricht fernbleiben müssen.

Ausnahmen gelten jedoch, z. B. wenn **beide Erziehungsberechtigten** des Kindes oder der bzw. die **allein Erziehungsberechtigten** zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (also in voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen)
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

Sollte eine der vorgenannten Ausnahmen auf Ihre Beschäftigten zutreffen, darf das Kind dieser Mitarbeiterin oder dieses Mitarbeiters die Kindertageseinrichtung besuchen bzw. in der Kindertagespflege betreut werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 wird, geknüpft an die gleichen o.g. Voraussetzungen, außerdem eine Notbetreuung eingerichtet.

Wichtig zu beachten ist:

Die Betreuung setzt in diesen Fällen zwingend voraus, dass das Kind, bzw. die Schülerin oder der Schüler

- keine Krankheitssymptome aufweist,
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen mindestens 14 Tage vergangen sind
- und sich das Kind in den 14 Tagen vor Inkrafttreten der Verordnung vom 13. März 2020 oder danach nicht in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten hat bzw. 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.

Wir bitten alle Einrichtungen, dies kurzfristig bei der Gestaltung der Dienstpläne zu berücksichtigen.

Mit den vorgenannten Regelungen sollen besonders kritische und wichtige Bereiche geschützt werden.

Gleichzeitig soll versucht werden, die erforderlichen Fachkräfte im Beruf zu halten.

Daher bitte ich Sie um Verständnis und besondere Unterstützung, indem Sie dieses Schreiben

an alle betroffenen Einrichtungen schnellstmöglich weiterleiten.

Diese Vorgaben gelten zunächst bis einschließlich 19. April 2020. Über abweichende Regelungen werden wir umgehend informieren.

Die Hessische Landesregierung ist sich bewusst, dass diese Regelungen die Träger von Einrichtungen, aber auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörige vor größte Herausforderungen stellen. Sie sind dennoch unabdingbar. Wir danken Ihnen daher allen ausdrücklich für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Cornelia Lange

gez.
Axel Cremer